

24.) M a n d a t,

die Anwendung der §. 17. Tit. XXXIX. der erläut. Proceß-Ordnung ge-
ordneten Strafe des Verlustes des Erstehungsrechtes und des 10ten
Theils des Liciti betreffend;

vom 14ten Juni 1826.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von
Sachsen ic. ic. ic. finden für nöthig, hierdurch anzuordnen, daß die §. 17. Tit. XXXIX.
der erläut. Proceß-Ordnung enthaltene Pönaldisposition hinsühro nur auf die im Adjudica-
tionstermine, oder in der, nach gedachter Befestelle, statthaften, decimöchentlichen Frist zu
leistenden Zahlungen beschränkt, mithin auf die nachher zu berichtigenden Teemingelder nicht
mehr angewendet werden soll.

Hienach hat sich Jedermann gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs
Insigel vordrucken lassen. Dresden, am 14ten Juni 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolph Ernst Rostis und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Meiboh.

Ausgegeben zu Dresden, am 22ten Juni 1826.